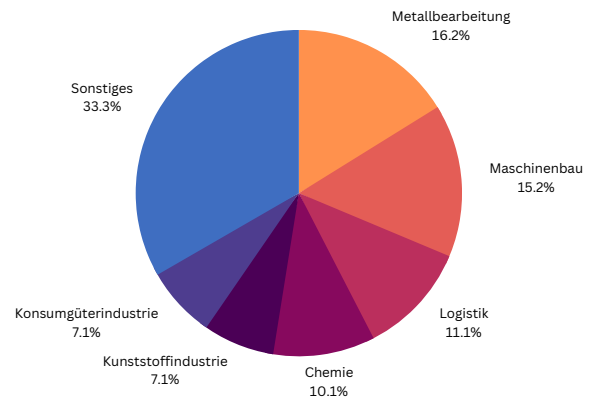


Italienischer Export nach Deutschland nach Sektoren in 2021



LIEFERKETTENGESETZ (LKSG) ab 2023: AUSWIRKUNGEN AUF AUSLÄNDISCHE LIEFERANTEN

Das LksG

Mit dem Ziel, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen, hat Deutschland im Juli 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: LksG) verabschiedet. In Kraft getreten ist es für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern am 01.01.2023, ab 2024 gilt es sogar für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern. In diesem Zusammenhang wird die gesamte Lieferkette zu einer wirksamen und effizienten *due diligence* aufgefordert. Involvierte Unternehmen aus Deutschland und dem Ausland werden dafür verantwortlich gemacht, gegen Verstöße in der Lieferkette vorzugehen.

Beteiligte und Verpflichtungen

Das LksG richtet sich zwar in erster Linie an deutsche Unternehmen, die, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihren Sitz, Hauptverwaltung, Verwaltungssitz, Niederlassung oder Zweigniederlassung in Deutschland haben. Für Konzerne und ihre Tochtergesellschaften, ins Ausland entsandte Arbeitnehmer und Leiharbeiter gelten besondere Vorschriften. Das LksG wird aber auch unmittelbare Auswirkungen auf die unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und damit auch auf die italienischen Unternehmen haben.

Als unmittelbarer Zulieferer ist "ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen, dessen Lieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind" zu verstehen.

Die Sorgfaltspflichten des unmittelbaren Zulieferers entsprechen im Wesentlichen derjenigen des deutschen Unternehmens. Insbesondere werden sie verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen, die darauf abzielen, Risiken im Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind die Unternehmen verpflichtet:

- eine Sorgfaltsprüfung durchführen
- das Risiko zu verwalten und (falls erforderlich) einen Beauftragten des Unternehmens zu benennen
- die Risiken regelmäßig zu analysieren (mindestens einmal jährlich und/oder ad hoc)
- Entwicklung und Durchführung von Präventivmaßnahmen, einer Erklärung zur Unternehmenspolitik, Korrekturmaßnahmen
- ein Beschwerdeverfahren vorsehen
- die gesamte Tätigkeit zu dokumentieren und Rechenschaft abzulegen und den Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Minder belastet sind derzeit die mittelbaren Zulieferer. Sollte allerdings die Struktur der Lieferkette darauf abzielen, die Sorgfaltspflichten zu umgehen, wird der mittelbare Zulieferer in jeder Hinsicht dem unmittelbaren Zulieferer gleichgestellt.

Quellen:
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Grafik:
SACE <https://www.sace.it/mappe/dettaglio/germania>

Sanktionen

Verweigert ein Zulieferer hierbei die Zusammenarbeit, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, diesen aufzufordern entsprechend tätig zu werden und regelmäßigen Audits zu unterziehen, bis hin zum Ersatz. Deutsche Unternehmen und ihre unmittelbare Zulieferer sind, unter Androhung derzeit für dt. Unternehmen von Zwangsgelder bis zu 50.000 €, Geldbußen zwischen 100.000 und 800.000 € bzw. bis zu 2% des Jahresumsatzes (für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 400 Mio. €/Jahr) und/oder dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (bei Verstößen, die durch ein rechtskräftiges Entscheidungen festgestellt werden), aufgefordert, die gesamte Lieferkette zu überprüfen.

Auswirkungen auf italienische Unternehmen

Das Gesetz hat letztendlich auch eine (in-)direkte Auswirkung auf alle Vertragspartner, mitunter auch denjenigen, die in Europa tätig sind und umfasst alle Branchen (vom Handel bis zum Finanzwesen). Folglich sind auch italienische Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen in oder nach Deutschland anbieten, davon betroffen.

Sie sollten sich daher bereits heute mit dem Gesetz auseinandersetzen, um eine "Compliance" anzuwenden und/oder anzupassen. Diejenige Unternehmen, die sich zeitnah mit den rechtlichen Anforderungen und Anfragen ihrer deutschen Vertragspartner auseinandersetzen und für Transparenz und Dialog mit diesen bzw. mit dem BAFA sorgen, können über eine starke und effektive Verhandlungsposition verfügen (z.B. bei der (Neu-)verhandlung von Lieferbedingungen bezogen auf den Sorgfaltspflichtenkatalog bzw. bei möglichen Vertragsstrafen). Zudem können sich Möglichkeiten ergeben, einen Markteintritt in Bereiche zu erreichen, in denen sie bisher de facto ausgeschlossen waren; denn derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Unternehmen „gezwungen“ sein werden, diejenigen Vertragspartner zu bevorzugen, die diese Anforderungen (bereits) erfüllen.

Im Hinblick darauf, dass Anfang Dezember der EU-Rat seine erste Zustimmung zu dem im Februar 2022 von der EU-Kommission eingereichten Vorschlag für eine entsprechende europäische Richtlinie erteilt hat, sollte das LksG daher als „Probelauf“ für die künftige europäische Regelung angesehen und genutzt werden.

ITKAM-Aktivitäten im Rahmen der LksG

ITKAM bietet gemeinsam mit der Kanzlei Dolce Lauda italienischen Unternehmen erste Informationsseminare unter dem Titel ITKAM4SupplyChain an. Erster Termin ist der 17. März 2023 in Bari.

Weitere Infos: info@itkam.org

Für weitere Informationen:

Avvocato e Rechtsanwalt Marilena Bacci
Kanzlei Dolce Lauda
m.bacci@dolce.de